

Teil 2 der

Bundessatzung für Die Basisdemokraten e.V.

Amtsgericht Frankfurt
Registergericht: Registerblatt VR 15381

§ 1 Name

1. Der Name des Vereins ist: „Die Basisdemokraten“.
2. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „DBD“.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein, Die Basisdemokraten, wirkt als aufnehmender Verein der Ortsgruppen. Die Ortsgruppen sind die basisdemokratischen Vereine, die dem Verein, Die Basisdemokraten, satzungsgemäß beitreten und die durch diese Satzung festgelegten Regelungen für Ortsgruppen erfüllen.
5. Ortsgruppen führen den Namen „Die Basisdemokraten“ mit dem Namenszusatz ihrer jeweiligen Gemeinde oder ihrer Stadt oder ihrer Stadt und ihren Stadtteil oder ihrer Stadt und ihren Stadtteil und ihren Stadtteilbezirk.

§ 2 Sitz

1. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
2. Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist variabel, aber innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland und wird durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3 Zweck

1. Die Basisdemokraten sind eine Wählergemeinschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, als eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürgerinnen und Bürger auf die Politik im Willen der Bürgerschaft einzuwirken.

2. Der Zweck dieser Vereinigung ist der Abbau von staatlichen und wirtschaftlichen Monopolen sowie die Stärkung der Entscheidungsbefugnis von Stadt- und Gemeindeparlamenten gegenüber Landes- und Staatsorganen.
3. Die Basisdemokraten geben sich das Ziel, ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass Wählervereinigungen mit der hier vorgestellten Form einer basisdemokratischen Satzung zukünftig als Partei neuen Typs nach dem Parteiengesetz zugelassen werden. Der Verein wird deshalb **nachfolgend als Partei bezeichnet**.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau von Ortsgruppen, die eine flächendeckende politische Stadtteil- oder Gemeindearbeit betreiben, durch die Herausgabe von Schriften, die Veranstaltung von Vortragsreihen und Seminaren sowie durch den Aufbau einer Zeitung (Forum für alle Mitglieder und Ortsgruppen sowie öffentliches Organ der Partei). Näheres wird durch die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitglieder im Parteiprogramm geregelt.
5. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, der Bürgerschaft eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, zunehmend alle politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
6. Der Zweck des Vereins im Sinne einer politischen Vereinigung ist:
 - a) die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaebene auf der Grundlage der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.
 - b) die Teilnahme an Wahlen in alle parlamentarischen Institutionen der Europäischen Union.
 - c) die Widerspiegelung des basisdemokratisch festgestellten Meinungsbildes in allen parlamentarischen Institutionen und Parlamenten der Europäischen Union.
7. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sollen bei allen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins oder dessen Umfeld als Kandidatinnen und Kandidaten benannt und gefördert werden.

§ 4 Organe

Organe und Namen der Partei sind:

- a) die Ortsgruppen,

- b) der Ortsgruppenvorstand,
- c) die Ortsgruppenvertreterversammlungen für die jeweiligen Ortsbeiräte, Stadtparlamente, Gemeinderäte, Kreistage, Umlandverbände, Landtage, den Bundestag und das Europaparlament,
- d) die Mandatsverwaltungsbeauftragten für die jeweiligen Ortsbeiräte, Stadtparlamente, Gemeinderäte, Kreistage, Umlandverbände, Landtage, den Bundestag und das Europaparlament,
- e) die Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschüsse,
- f) der Bundesvorstand.
- g) Die Namensgebung für die Organe der Partei unter a), c) und e) sollte sich nach deren Einzugsgebiet und Funktion richten. Z.B. „Die Basisdemokraten in Frankfurt am Main-Ginnheim-Woogstraße e.V.“, „Die Basisdemokraten in Frankfurt Main-Bornheim-Kleingartenverein e.V.“, „Ortsgruppenvertreterversammlung Frankfurt zur Eindämmung des Fluglärms“ oder „Gemeindeausschuss Offenbach zur Behebung der Engpässe bei der medizinischen Versorgung“.

§ 5 Die Ortsgruppen

1. Die Bewohner eines Stadtteils oder einer Gemeinde, die der Partei beitreten, bilden eine Ortsgruppe. Eine Ortsgruppe wird verwirklicht als ein Verein, der die Satzung dieses Vereins im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 annimmt.
2. Die Ortsgruppen sind die Basis der Partei.
3. Das einzige entscheidungsbefugte Organ sind die Ortsgruppen. D.h., alle Entscheidungen gehen von der Ortsgruppe aus. Die Ortsgruppe ist in all ihren Handlungen von der Partei unabhängig.
4. Sie bestimmen selbständig über die Inhalte ihrer Treffen sowie über die Schwerpunkte ihrer Stadtteil- bzw. Gemeindepolitik.
5. Über in den Ortsgruppen gewählte weisungsgebundene Beauftragte werden Landes-, Bundes-, Kontinental-, und Weltpolitik bestimmt.
6. Die Ortsgruppen entscheiden, ob sie durch die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in die unter §4c, §4d und §4e genannten Organe der Partei von ihren politischen Einflussmöglichkeiten Gebrauch machen.

7. Findet die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in eines der unter §4c, §4d und §4e genannten Organe der Partei von keiner Ortsgruppe statt, dann gilt dieses Organ der Partei als bis auf weiteres aufgelöst.
8. Jede Ortsgruppe besitzt das Recht, jedes der unter §4c, §4d und §4e genannten Organe der Partei durch schriftliche Mitteilung einzuberufen. Dies erfolgt unter schriftlicher Mitteilung an alle im Einzugsgebiet des Organs der Partei befindlichen Ortsgruppen, wobei erster Sitzungstermin und der Ort zu benennen sind und eine dreiwöchige Frist ab Poststempel einzuhalten ist.
9. Funktion und Entscheidungsbefugnisse der unter §4c, §4d und §4e genannten Organe der Partei sowie aller Mandatsträger regeln die §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13.
10. Sind in einem Stadtteil oder in einer Gemeinde mehrere Ortsgruppen ansässig, so haben sie am Ende ihres Ortsgruppennamens ihren Arbeitsschwerpunkt oder einen von ihnen zusätzlichen gewählten Gruppennamen zu benennen.

§ 6 Beschlussfassung der Ortsgruppe

1. Die **Beschlussfassung der Ortsgruppe** erfolgt in ihren Bewohnerversammlungen durch die Mehrheit der Bewohner, die der Partei beigetreten sind.
2. Alle Ortsgruppenversammlungen sind öffentlich.
3. **Anträge auf Beschlussfassung** der Ortsgruppe werden zur aktuellen Mitgliederversammlung dem ihrer Ortsgruppe zugeordneten Teil der Basis-News entnommen und sind vom Vorsitzenden in ihrem Wortlaut für den Protokollführer genau zu formulieren und zur Abstimmung zu bringen.
4. Zu allen Tagesordnungspunkten müssen Beschlüsse gefasst werden.
5. Die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen der Ortsgruppe sind zu protokollieren. Festzuhalten sind die JA-Stimmen, die Enthaltungen und die NEIN-Stimmen.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird oder für die jeweilige Art der Abstimmung eine geheime Abstimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 7 Basis-News, Mitglieder- und Volksabstimmungen

1. Die **Basis-News** ist eine parteieigene Zeitung im Internet (<https://www.basis-ding.org/ding>) und dient den Mitgliedern in ihrem unter §4c und §4e genannten jeweiligen politischen Einzugsgebiet
 - a) als Diskussionsforum strittiger Fragen, wobei die Diskussionsbeiträge nicht zensiert werden dürfen,
 - b) zur Durchführung ortsübergreifender Mitglieder-, Bewohner- bzw. Volksabstimmungen und
 - c) zur Veröffentlichung der ortsübergreifenden Mitglieder-, Bewohner- bzw. Volksabstimmungsergebnisse.
2. Der **Beschluss zur Durchführung einer ortsübergreifenden** (Mitglieder-) **Abstimmung** für das jeweilige unter §4c und §4e genannte Parteiorgan und dessen politisches Einzugsgebiet erfolgt durch:
 - a) Beschlussfassung der Ortsgruppe für jedes ihr zugeordnete politische Einzugsgebiet, wobei der Wortlaut des Beschlussantrages vom Vorsitzenden der Ortsgruppe an die Basis-News weiterzureichen ist, oder
 - b) die Mandatsverwaltungsbeauftragten in den unter §4d genannten parlamentarischen Ebenen, wobei diese hier die in ihrem parlamentarischen Gremium zur Abstimmung stehenden Fragen in der Basis-News als Beschlussanträge veröffentlichen müssen und somit zur ortsübergreifenden Mitgliederabstimmungen stehen.
3. **Beschlussanträge** erscheinen in der Basis-News nach den unter §4c und §4e genannten politischen Einzugsgebieten geordnet.
4. **Alle in der Basis-News erschienenen Beschlussanträge** sind Anträge auf Beschlussfassung in der Ortsgruppe, die zum Einzugsgebiet der unter §4c und §4e genannten Parteiorgane gehört, wobei mit diesen Anträgen wie unter §6.3 beschrieben zu verfahren ist.
5. Das Auszahlungsergebnis der ortsübergreifenden Mitglieder-, Bewohner- bzw. Volksabstimmung ist wie im §6.5 beschrieben durch einen weisungsgebundenen Beauftragten der jeweiligen Ortsgruppe in der Basis-News zu veröffentlichen.
6. Die weiteren Verfahrensweisen bei ortsübergreifenden Mitglieder- bzw. Bewohnerabstimmungen regeln die §§ 10 und 11.

7. Durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung wird der Beschluss zur Durchführung einer Volksabstimmung oder ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung gefasst.
8. Wird durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung der Beschluss zur Durchführung einer Volksabstimmung gefasst, beantragen die Mandatsverwaltungsbeauftragten in den entsprechenden unter §4d genannten parlamentarischen Gremien im Wortlaut des in der Basis-News erschienenen Beschlussantrags eine Volksabstimmung.
9. Ist eine Volksabstimmung in einem der unter §4d genannten parlamentarischen Gremien nicht vorgesehen, so beantragen die Mandatsverwaltungsbeauftragten der Partei zu der Volksabstimmung eine Gesetzesänderung zur Durchführung einer Volksabstimmung.
10. Wird durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung der Beschluss zur Durchführung einer ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung gefasst, so wird diese wie eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung für das jeweilige unter §4c und §4e genannte Parteiorgan und dessen politisches Einzugsgebiet durchgeführt und bewertet.
11. Eine ortsübergreifende Bewohnerabstimmung gilt für die Partei als Volksabstimmung, wenn sich 3/4 der Bewohner eines der unter §4c und §4e genannten politischen Einzugsgebietes beteiligen.

§ 8 Pflichten der Mandatsträger

1. Die Übernahme eines Mandats oder einer rotierenden Funktion ist grundsätzlich freiwillig.
2. **Alle Mandatsträger** sind weisungsgebundene Beauftragte.
3. Alle Mandatsträger erhalten ihren **weisungsgebundenen Auftrag** durch einen Beschluss der Ortgruppe und unterliegen in all ihren Handlungen deren direkten Weisungen.
4. Ein weisungsgebundener Auftrag wird auf Beschluss einer oder mehreren Personen aus der Mitte der Ortsgruppe übertragen.
5. Ein weisungsgebundener Auftrag wird von der Ortsgruppe nur zur Erfüllung eines Auftrages vergeben und ist auf andere Aufgaben nicht übertrag-

bar. D.h., ein weisungsgebundener Auftrag bezieht sich immer nur auf genau eine Entscheidung der Ortsgruppe.

6. Die weisungsgebundenen Beauftragten sind zu ihrer Arbeit in einer der nächsten Ortsgruppenversammlungen zu hören. Nach der Erfüllung dieses weisungsgebundenen Auftrages fällt das Mandat sofort an die Ortsgruppe zurück und wird, falls notwendig, durch den Beschluss der Ortsgruppe erneut vergeben.
7. Die Mandatsträger der Ortsgruppe sind der Ortsgruppe jederzeit Rechenschaft pflichtig.
8. Die Mandatsträger der Ortsgruppe sind durch einen Beschluss der Ortsgruppe jederzeit abwähl- und zurückbeorderbar.
9. Alle Verhandlungen und Zusagen der Mandatsträger der Ortsgruppe besitzen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie auf Beschluss der Ortsgruppe erfolgen.
10. Die in den §§ 9, 10, 11 und 12 beschriebenen Aufgaben für einen Mandatsträger in den unter §4 benannten Organen der Partei sollten zwischen den Mitgliedern einer Ortsgruppe solange rotieren, bis die Rotation einer durch eine Ortsgruppe wahrnehmbaren Mandatsträgeraufgabe in den Parteiorganen, in denen die Mandatsträger auf Beschluss der Ortsgruppe entsandt werden, innerhalb einer Ortsgruppe abgeschlossen ist.

§ 9 Verwaltungsbeauftragte der Ortsgruppe

1. **Verwaltungsbeauftragte** sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Protokollführer und die geschäftsführenden Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes. Die Ortsgruppen organisieren sich als eigenständige, unabhängige und eingetragene Vereine und geben sich die Ortsgruppensatzung der Basisdemokraten nach den unter §14 festgelegten Bestimmungen.
 - a) Vorstand jeder Ortsgruppe sind im Sinne des §26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer (im folgenden auch als Protokollführer bezeichnet) und stehen der Ortsgruppe als Verwaltungsbeauftragte vor.
 - b) Der Kassenwart ist ein geschäftsführendes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.
 - c) Die Definition weiterer Rollen für zusätzliche Verwaltungsbeauftragte der Ortsgruppen wird durch einen Beschluss der Ortsgruppe nach §6.3, Teil 1, dieser Satzung vorgenommen.

2. Alle Verwaltungsbeauftragten sind **weisungsgebundene Beauftragte** und unterliegen den unter §8 genannten Pflichten für Mandatsträger.
3. Der **Verwaltungsauftrag** umfasst folgende Aufgaben:
 - a) Die Verwaltung nach den Weisungen der Ortsgruppe sowie die Aufrechterhaltung des Schriftverkehrs und sonstigen Informationsflusses.
 - b) Die Veröffentlichung aller Beratungen und Diskussionsbeiträge in den Organen der Partei durch den Protokollführer.
 - c) Die Pflege und Wartung aller der Ortsgruppe eigenen technischen Anlagen und Gebäude.
4. Die Mandatsvergabe für einen Verwaltungsauftrag erfolgt für einen von der Ortsgruppe festgelegten Zeitraum.
5. Zur Vermeidung von Herrschaftsstrukturen, insbesondere von informellen, sollte der Verwaltungsauftrag nur dann erneut an eine Person vergeben werden, wenn die Rotation der jeweiligen Verwaltungsfunktion innerhalb einer Ortsgruppe abgeschlossen ist.

§ 10 Ortsgruppenübergreifende Mandatsvergabe

1. Jede Ortsgruppe entsendet einen oder mehrere Mandatsträger als **Ortsgruppenvertreter** in jede der unter §4c genannten Ortsgruppenvertreterversammlung, zu deren politischen Einzugsgebiet sie gehört.
2. Alle Ortsgruppenvertreter sind **weisungsgebundene Beauftragte** der jeweiligen Ortsgruppe und unterliegen den unter §8 genannten Pflichten der Mandatsträger.
3. Die **Aufgabe der Ortsgruppenvertreter** ist die Koordination und Erfassung der in den Ortsgruppen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen in absoluten Zahlen sowie deren Zusammenfassung in absoluten Zahlen für das Einzugsgebiet der jeweiligen Ortsgruppenvertreterversammlung.
4. Die in den jeweiligen Ortsgruppenvertreterversammlungen zusammengefassten Auszahlungsergebnisse der ortsübergreifenden Abstimmungen sind durch weisungsgebundene Beauftragte der Ortsgruppenvertreterversammlung in der Basis-News in absoluten Zahlen zu veröffentlichen.

5. Die Abstimmungsergebnisse der ortsübergreifenden Mitglieder- bzw. Volksabstimmung sind für die Mandatsverwaltungsbeauftragten der jeweils entsprechenden parlamentarischen Ebene, wie unter §4d benannt, bindend.

§ 11 Ortsgruppenübergreifender Verwaltungsauftrag

1. Jede Ortsgruppe bestimmt jeweils einen oder mehrere Mandatsträger als **Mandatsverwaltungsbeauftragte** für jedes der unter §4d genannte parlamentarische Gremium, zu deren politischen Einzugsgebiet sie gehört.
2. Alle Mandatsverwaltungsbeauftragte bleiben **weisungsgebundene Verwaltungsbeauftragte** der sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe und unterliegen den unter §9 genannten Pflichten für Verwaltungsbeauftragte.
3. Die **Aufgabe der Mandatsverwaltungsbeauftragten**, die in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien die bei den allgemeinen Wahlen erhaltenen Sitze der Partei einnehmen und zur Erfüllung ihrer Aufgabe ihren weisungsgebundenen Auftrag durch den in der Basis-News zum Ausdruck gebrachten Wählerauftrag der Partei erhalten, ist auf folgende Funktionen beschränkt:
 - a) Die Mandatsverwaltungsbeauftragten bringen entsprechend ihrem politischen Einzugsgebiet die in der Basis-News erschienen Beschlussanträge wortwörtlich in ihrem parlamentarischen Gremium zur Abstimmung.
 - b) Die Mandatsverwaltungsbeauftragten stimmen in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien nach dem Verhältnis der in der Basis-News veröffentlichten abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der ortsübergreifenden Abstimmungen ab. Die Mandatsverwaltungsbeauftragten sprechen die Stimmaufteilung vor der Abstimmung ab, wobei die normalen Rundungsregeln gelten. Dies erfolgt bezüglich des Einzugsgebietes des jeweiligen parlamentarischen Gremiums, in dem die Mandatsverwaltungsbeauftragten die Interessen der Partei vertreten.
 - c) Die Mandatsverwaltungsbeauftragten geben die, wie im §7.2b beschrieben, in den parlamentarischen Gremien zur Abstimmung stehenden Fragen an die Basis-News als Beschlussanträge weiter.
4. Für die Wahrnehmung des Mandats in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien wird ein möglichst kurzer Zeitraum angestrebt. Gewünscht ist ein Monat. Der Zeitraum wird zur Zeit durch die Rotationszyklen bestimmt, die die Zahl der Listenmitglieder in einer Legislaturperiode für Nachrücker zulässt. In einem sogenannten Rotationszyklus treten die Mandatsverwaltungsbeauftragten, die in den unter §4d genannten parla-

mentarischen Gremien sitzen, geschlossen zurück und die in der jeweiligen Wahlliste nachfolgenden Personen nehmen ihre Funktion ein.

§ 12 Wahl der Mandatsverwaltungsbeauftragten

1. Jede Ortsgruppe stellt in jeder Legislaturperiode für jedes unter §4d genannte parlamentarische Gremium, in dessen Einzugsgebiet sie sich befindet, einen oder mehrere Mandatsverwaltungsbeauftragte, wobei sich die minimale Zahl nach der insgesamt notwendigen Zahl richtet.
2. Die Wahl erfolgt in den Ortsgruppen nach den unter §6, Beschlussfassung der Ortsgruppe, beschriebenen Regeln.
3. Die Wahl in der Ortsgruppe erfolgt für die Kandidatenaufstellung in die Wahlliste für die jeweilige unter §4d beschriebene parlamentarische Institution.
4. Die Reihenfolge der Mandatsverwaltungsbeauftragten in der Wahlliste für den Einzug in das jeweilige unter §4d beschriebene parlamentarische Gremium richtet sich nach der Zahl der für sie in ihren Ortsgruppen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Listenplatz nach der alphabetischen Reihenfolge vergeben.
5. Die Länge der Wahlliste für das jeweilige unter §4d beschriebene parlamentarische Gremium richtet sich nach der Zahl der maximal rotierenden Mandatsverwaltungsbeauftragten.
6. Überschreitet die Zahl der in der Wahlliste aufgestellten Mandatsverwaltungsbeauftragten die gesetzlich vorgeschriebene Maximalgrenze, so gilt die Kandidatur all derjenigen, die in der Reihenfolge der Wahlliste über die Maximalgrenze hinausreichen, als gescheitert und werden durch die Partei nicht aufgestellt.

§ 13 Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschuss

1. Der Gemeindeausschuss wird von einer Ortsgruppe, der Landesausschuss wird von einem Gemeindeausschuss, der Kontinentalausschuss wird von einem Landesausschuss und der Weltausschuss wird von einem Kontinentalausschuss mit nachfolgender Regelung nach §5.8 einberufen.
 - a) Jeder Ausschuss erhält von der Ortsgruppe, die ihn nach §7.2 einberuft, eine genau beschriebene Aufgabe.

- b) Von einem Gemeindeausschuss kann nur dann ein Landesausschuss einberufen werden, wenn die Aufgabe auf der Gemeindeebene nicht zu lösen ist. Nach §8.7 empfehlen die Mandatsträger des Gemeindeausschusses bei ihren Rechenschaftsbericht in ihren Ortsgruppen die Bildung eines Landesausschusses zur Lösung dieser Aufgabe. Fasst hierauf eine Ortsgruppe der Gemeinde nach §7.2 den Beschluss zur Einberufung eines Landesausschusses zu genau der gleichen Aufgabe, so stimmen die Mitglieder der Gemeinde nach §7 in einer Mitgliederabstimmung über die Bildung eines Landesausschusses ab. Entscheidet sich die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Gemeinde für die Bildung eines Landesausschusses, so gilt der Beschluss zur Einberufung eines Landesausschusses als gefasst und der Gemeindeausschuss erhält die zusätzliche organisatorische Aufgabe zur Einberufung des Landesausschusses zur Lösung seiner Aufgabe. Die Ortsgruppen des Landes bilden Gemeindeausschüsse zu dieser Aufgabe und aus diesen Gemeindeausschüssen werden Beauftragte an den Landesausschuss entsandt, der genau dieselbe Aufgabe wahrnimmt.
 - c) Kontinentalausschüsse und Weltausschüsse werden genau nach dem wie unter §7.1b) beschriebenen Verfahren einberufen. Für die Einberufung eines Kontinentalausschusses entscheidet eine Landesabstimmung und für die Einberufung eines Weltausschusses entscheidet eine Kontinentalabstimmung.
 - d) Die Aufgabe eines Ausschusses ist auf andere Aufgaben nicht übertragbar.
2. Jede Ortsgruppe entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Gemeindeausschuss, jeder Gemeindeausschuss entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Landesausschuss, jeder Landesausschuss entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Kontinentalausschuss und jeder Kontinentalausschuss entsendet einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in den Weltausschuss zur Erfüllung von genau einem weisungsgebundenen Auftrag.
 3. Die Mandatsträger eines Gemeinde-, Landes-, Kontinental- oder Weltausschusses sind weisungsgebundene Beauftragte der jeweiligen sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe. Sie unterliegen den unter §8 genannten Pflichten der Mandatsträger und sind von jeder sie ursprünglich berufenden Ebene sofort abberufbar.
 4. Die Aufgabe der Gemeinde- und Landesausschüsse soll die Herstellung der wirtschaftlichen Autonomie, d.h. Versorgung, Verteilung und Produktion

von lebensnotwendigen und industriellen Gütern sowie die industrielle Selbstversorgung nach den Bedürfnissen der Menschen sein, wobei die Bedürfnisse über die Ortsgruppen formuliert und über das in §7 und §10 geschilderte ortsübergreifende Verfahren abzustimmen sind.

5. Die Aufgabe der Kontinentalausschüsse soll die Verteilung von gewonnenen Rohstoffen bzw. die Koordination des Abbaus von Rohstoffen nach den Anforderungen der Landesausschüsse sein.
6. Die Aufgabe der Weltausschüsse soll die Koordination von Hilfsprogrammen bei Natur- und Umweltkatastrophen neben der von den Landesausschüssen und Ortsgruppen direkt eingeleiteten Hilfe sowie die Koordination von Weltraumprojekten sein.

§ 14 Mitgliedschaft, Ortsgruppe der Partei, Mandat und Ausschluss

1. Mitglied der Partei kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele der Partei unterstützt.
2. Natürliche und juristische Personen treten der Partei durch einen Beitritt in eine Ortsgruppe der Partei bei. Als Mitglieder können in einer Ortsgruppe auch nicht ortsansässige aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern wird durch die Ortsgruppen nach §15, Teil 1, dieser Satzung geregelt.
4. Das Verfahren der Anerkennung eines Vereins (juristische Person) als Ortsgruppe der Partei wird durch die §§ 14.5, 14.6 und 14.7 geregelt.
5. Besitzt ein zu einer Ortsgruppe beigetretener Verein eine Vereinssatzung im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 dieser Satzung, so kann der Verein durch ein entsprechendes Anerkennungsverfahren zu einer **Ortsgruppe der Partei** werden. Mit einer Ankennung als Ortsgruppe wird jedes Mitglied dieses Vereins zu einem Mitglied der Partei.
 - a) Alle anderen Vereine (juristischen Personen), die keine Vereinssatzung im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 als Bedingung für die Anerkennung als eine Ortsgruppe der Partei besitzen, zählen als nur ein Mitglied der jeweiligen Ortsgruppe.
 - b) Die weiteren Schritte zur Anerkennung eines Vereins als Ortsgruppe der Partei werden in den §§ 14.6 und 14.7 geregelt.

6. Für die **Anerkennung eines Vereins als eine Ortsgruppe der Partei** bedarf es der Zustimmung von drei Ortsgruppen. Die Zuständigkeit hierfür stellen die Ortsgruppen durch einen Beschluss ihrer Ortsgruppe nach §6 selbst fest. Besitzt ein beitretender Verein eine Vereinssatzung im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 dieser Satzung, so erfolgt die Aufnahme in folgenden Schritten:
 - a) Jede der drei aufnehmenden Ortsgruppen wählen gemäß §6.3, Teil 1, und §7, Teil 1, dieser Satzung einen Ausschuss zur Anerkennung eines Vereins als Ortsgruppe der Partei.
 - b) Die drei aufnehmenden Ortsgruppen prüfen erst über ihre weisungsgebundenen Mandantsträger in den Ausschüssen den Wortlaut der Satzung des anzuerkennenden Vereins.
 - c) Besitzt der anzuerkennende Verein eine Vereinssatzung im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 dieser Satzung, so wird der Verein als Ortsgruppe der Partei aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach §6 durch einen Beschluss der Ortsgruppe in allen drei Ortsgruppen.
 - d) Die Anerkennung des neuen Vereins als Ortsgruppe der Partei muss in der Basis-News durch drei anerkennende Ortsgruppen bekannt gegeben werden.
 - e) Durch die Bekanntgabe der drei anerkennenden Ortsgruppen in der Basis-News ist der Verein automatisch nicht mehr Mitglied in der Ortsgruppe, die ihn ursprünglich aufnahm, und wird automatisch zu einer eigenständigen Ortsgruppe der Partei.
 - f) Die Umwandlung einer beliebigen juristischen Person in eine Ortsgruppe der Partei kann zu einem beliebige Zeitpunkt nach ihren Beitritt in eine Ortsgruppe durch eine Prüfung ihrer Satzung durch drei Ortsgruppen erfolgen.
7. Solange die Zahl der Ortsgruppen kleiner als drei ist, ist der §14.6 außer Kraft gesetzt und es reicht ein einfacher Beschluss der Ortsgruppe „Die Basisdemokraten in Frankfurt am Main e.V.“ (entsprechend der Bestimmungen nach §6) zur Aufnahme der Ortsgruppe in die Partei.
8. Bei ortsgruppenübergreifenden Handlungen einer Ortsgruppe, die sie in der Funktion als ein Organen der Partei ausführt oder ausführen soll, brechen die Bestimmungen der Satzung, Teil 2 (Bundessatzung der Basisdemokraten), anderslautende Bestimmungen der Ortsgruppensatzung, Teil 1.
9. Nur natürliche Personen können ein Mandat erhalten.

10. Verstößt ein Mitglied bei der Ausübung eines Mandates gegen den mit dem Mandat verbundenen weisungsgebundenen Auftrag, so wird im Folgenden ein eventuelles Ausschlussverfahren geregelt.
11. Der Verstoß gegen den weisungsgebundenen Auftrag kann nach §6 durch den Beschluss einer Ortsgruppe festgestellt werden, die im Einzugsgebiet der Ortsgruppen liegt, die das Mandat vergeben haben.
12. Wird ein Verstoß gegen einen weisungsgebundenen Auftrag durch eine Ortsgruppe festgestellt, so wird von der feststellenden Ortsgruppe nach §7.2a eine ortsgruppenübergreifende Mitgliederabstimmung zum Ausschluss der betreffenden Person aus der Partei gestellt. Die ortsgruppenübergreifende Mitgliederabstimmung wird für das Einzugsgebiet der Ortsgruppen gestellt, für die der weisungsgebundene Auftrag vergeben wurde.
13. Der Parteiausschluss gilt für 10 Jahre.
14. Für den Fall, dass eine Ortsgruppe den Parteiausschluss einer Person verweigert, gelten im Zeitraum des Parteiausschlusses alle Anträge und Beschlüsse, die versuchen, der ausgeschlossenen Person ein Mandat innerhalb oder außerhalb der Partei zu übertragen, als nichtig und müssen mit Hinweis auf den Parteiausschluss ohne weitere Erklärung übergangen werden.
15. Die maximale Größe einer Ortsgruppe beträgt 256 Mitglieder.
16. Wird die maximale Größe einer Ortsgruppe überschritten, so erfolgt eine Aufteilung der Ortsgruppe in zwei etwa gleich große eingetragene neue Vereine, die das Anerkennungsverfahren als Ortsgruppe der Partei durchlaufen müssen.

§ 15 Bundesvorstand der Basisdemokraten und seine Befugnis

1. Bundesvorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a) der Bundesvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Bundesvorsitzende und
 - c) der Schriftführer des Bundesvorstandes.
2. Die **Funktion** des Bundesvorstandes bleibt auf die der Mandatsverwaltungsbeauftragten nach §11 beschränkt. Sie dienen der Partei als Ansprechpartner und Sprachrohr.
 - a) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten.

- b) Der Bundesvorstand bringt die von öffentlich rechtlichen oder staatlichen Institutionen an ihn zur Entscheidung herangetragenen Fragen in der Basis-News in der unter §11.3 beschriebenen Form zur Abstimmung und gibt den durch eine Mitgliederabstimmung gefassten Willen der Partei an die Fragenden zurück. Die öffentlich rechtlichen oder staatlichen Institutionen werden in diesen Fällen den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien gleichgestellt.
 - c) Neben der Darstellung der Abstimmungsergebnisse in der Basis-News vertritt der Bundesvorstand in diesem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen als den Beschluss der Partei nach außen.
3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden für jeweils ein Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 4. **Jedem Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung entzogen werden,**
 - a) wenn nach §8.8 die Ortsgruppe, die den Mandatsverwaltungsbeauftragten ursprünglich aufgestellt und entsandt hat, ihn abwählt und zurückbeordert oder
 - b) wenn nach §7.2 durch eine Ortsgruppe der Beschluss zur Durchführung einer bundesweiten Mitgliederabstimmung zur Abwahl eines bestimmten Vorstandsmitgliedes gestellt wird und die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder das Vorstandsmitglied abwählt.
 5. Wird einem Mitglied des Bundesvorstandes das Mandat entzogen, so muss ein neuer Bundesvorstand gewählt werden.

§ 16 Wahl des Bundesvorstandes

1. Zwei Monate vor Ende einer Legislaturperiode des Bundesvorstandes fordert der Bundesvorstand über die Basis-News die Ortsgruppen auf, sich für die **Übernahme der Funktion des Bundesvorstandes** durch ihren Ortsgruppenvorstand zu **bewerben**. Der Stichtag für des Ende der Bewerbungsfrist muss mit angegeben werden. Es gelten die Regeln der Listenwahl, wobei jeder Ortsgruppenvorstand in den Positionen Vorstand, stellvertretender Vorstand und Schriftführer als eigene Liste gilt.
2. Wird die Ausschreibung der Neuwahl eines neuen Bundesvorstand durch den amtierenden Bundesvorstand versäumt, kann die Aufforderung zur Bewerbung der Übernahme der Bundesvorstandsfunktion durch jede beliebige Ortsgruppe erfolgen. Dies geschieht, indem eine Ortsgruppe nach §6 einen

entsprechenden Beschluss fasst und diesen dann gemäß §7.1a in der Basis-News veröffentlicht. In diesem Fall übernimmt diese Ortsgruppe auch die Wahlleitung.

3. Die **Wahlleitung zur Wahl des neuen Bundesvorstandes** wird vom amtierenden Bundesvorstand oder durch die Ortsgruppe übernommen, die die Aufforderung zur Bewerbung der Übernahme der Bundesvorstandsfunktion in der Basis-News veröffentlicht hat. Der Vorstand der Ortsgruppe, die die Wahlleitung zur Wahl des neuen Bundesvorstandes übernimmt, ist von der Kandidatur zum Bundesvorstand ausgeschlossen.
4. Die Beschlussfassung zur Bewerbung für die Übernahme der Bundesvorstandsfunktion erfolgt gemäß §6 durch einen Beschluss der Ortsgruppe und wird nach §7.1a an die Basis-News weitergereicht.
5. Die Wahlleitung zur Wahl des neuen Bundesvorstandes stellt nach der Bewerbungsfrist die Liste mit den zur Wahl stehenden Ortsgruppen nach §7.2a für eine bundesweite Mitgliederabstimmung in die Basis-News. Der Stichtag für des Ende der Wahl und die Namen der Vorstandsmitglieder jeder Ortsgruppe müssen wie für eine Listenwahl üblich mit angegeben werden.
6. Die bundesweite Mitgliederabstimmung wird entsprechend den Bestimmungen des §7 durchgeführt. Von den Vorständen der Ortsgruppen sind die abgegebenen Stimmen, die auf die einzelnen Ortsgruppen abgegeben wurden, an die Basis-News gemäß §7.1c weiter zu reichen.
7. Die Wahlleitung fasst die in der Basis-News erschienen Ergebnisse nach Ablauf der Frist zur Wahl des neuen Bundesvorstandes zusammen und veröffentlicht das Ergebnis der Wahl nach §7.1c in der Basis-News. Zum Bundesvorstand gewählt wurde der Vorstand der Ortsgruppe, dessen Ortsgruppe die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Teilen sich mehrere Ortsgruppen den höchsten Rang der abgegebenen Stimmen, so schreibt die Wahlleitung für diese Ortsgruppen eine Stichwahl als bundesweite Mitgliederabstimmung nach §7.2a aus. Der Stichtag für des Ende der Stichwahl und die Namen der Vorstandsmitglieder jeder Ortsgruppe müssen mit angegeben werden. Dieser Vorgang wiederholt sich solange, bis ein Sieger der Wahl vorliegt.
8. Die Mitglieder des neuen Bundesvorstandes geben die Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl in der Basis-News nach §7.1c bekannt.

9. Lehnt ein Mitglied eines Ortsgruppenvorstandes die Übernahme einer Funktion im Bundesvorstand ab oder tritt aus dem Bundesvorstand vorzeitig zurück oder wird nach §15.4 abgewählt, so muss der Bundesvorstand neu gewählt werden. Die Aufforderung für die Bewerbung zur Übernahme der Bundesvorstandsfunktion erfolgt durch den amtierenden Bundesvorstand oder eine beliebige Ortsgruppe.
10. Bis zur ersten Wahl eines Bundesvorstandes übernimmt der Vorstand des Vereins „Die Basisdemokraten in Frankfurt am Main e.V.“ **kommissarisch die Funktion des Bundesvorstandes** der Partei.
11. Ein Bundesvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ von Die Basisdemokraten** ist die bundesweite Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der bundesweiten Mitgliedsversammlungen sind als die Beschlüsse der Partei bindend.
2. Die **bundesweite Mitgliederversammlung** findet als verteilte Mitgliederversammlung der Mitglieder in ihren Ortsgruppen statt und wird durch deren Ortsgruppenvorstände geleitet.
3. Die bundesweite Mitgliederversammlung ist zuständig für die Abstimmung über die Anträge auf Beschlussfassung, die nach §7 in der Basis-News vorliegen.
4. Die **Einberufung von bundesweiten Mitgliederversammlungen** erfolgt durch den Bundesvorstand unter Angabe eines Termins und der Urzeit frühestens 11 Wochen, spätestens aber 10 Wochen vor der bundesweiten Mitgliederversammlung.
5. Die **Einberufung von bundesweiten Mitgliederversammlungen** erfolgt in regelmäßigen Abständen zur Durchführung von ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung auf Bundesebene. Die Einladung zur bundesweiten Mitgliederversammlung erfolgt per Brief (schriftlich) an die Ortsgruppenvorstände. Abweichend hiervon ist bei Zustimmung des jeweiligen Ortsgruppenvorstandes auch das E-Mail (Textform) zulässig. Die Tagesordnung wird gemäß §7.1a durch den Bundesvorstand in der Basis-News veröffentlicht. Des weiteren werden durch den Bundesvorstand alle Beschlussfassungsanträge für eine bundesweite Mitgliederabstimmung gemäß §7.2a in der Basis-News veröffentlicht.

6. Mit der Einladung durch den Bundesvorstand organisieren die Ortsgruppenvorstände für ihre Ortsgruppen eine Mitgliederversammlung nach §11, Teil 1, dieser Satzung.
7. Die **Abstimmungsergebnisse der Ortsgruppen** werden durch die Ortsgruppenvorstände nach §7.1c in der Basis-News veröffentlicht.
8. Der Bundesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Ortsgruppen zusammen und der **Bundvorsitzende veröffentlicht die Abstimmungsergebnisse** zu den Beschlussanträgen in der Basis-News spätestens zwei Wochen nach der bundesweiten Mitgliederversammlung.
9. Über die bundesweite Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein **Protokoll** anzufertigen, das vom Schriftführer des Bundesvorstandes und vom Bundesvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
10. Eine **außerordentliche bundesweite Mitgliederversammlung** muss vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn durch eine bundesweite Mitgliederabstimmung nach §7 mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Eine außerordentliche bundesweite Mitgliederversammlung kann aber auch durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins oder die Satzung erfordert.

§ 18 Hauptversammlung

1. Die bundesweite Hauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung und findet nach den unter §17 genannten Regelungen für eine bundesweite Mitgliederversammlung statt. Sie findet nach der Wahl eines neuen Bundesvorstandes und der Annahme der Wahl durch die Mitglieder des neuen Bundesvorstandes statt.
2. Die Hauptversammlung ist zuständig für die bundesweiten Mitgliederabstimmung über die Anträge auf Beschlussfassung und der Entgegennahme von Berichten, die gemäß §7 in der Basis-News vorliegen. Dies sind:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des alten Bundesvorstandes,
 - b) die Entlastung des gesamten alten Bundesvorstandes,
 - c) die Satzungsänderungen und
 - d) die Auflösung des Vereins.

3. Der Rechenschaftsbericht des alten Bundesvorstandes wird vor der Entlastung vom Ortsgruppenvorstand verlesen.
4. Nach der Annahme der Wahl durch den neuen Bundesvorstand wird in der Basis-News ein Diskussionsforum für die Fragen der Mitglieder an den alten Bundesvorstand eingerichtet. Die Fragen gelten der Klärung offener Punkte vor der Entlastung des alten Bundesvorstandes. Auf diese Fragen kann der alte Bundesvorstand in seinem Rechenschaftsbericht eingehen.
5. Bei einer Nichtentlastung des alten Bundesvorstandes bleibt das Diskussionsforum offen und der alte Bundesvorstand kann in weiteren Rechenschaftsberichten hierzu Stellung nehmen und gegebenenfalls in der nächsten oder nachfolgenden Hauptversammlungen entlastet werden. In der Zeitspanne von der Nichtentlastung bis zur Entlastung steht den Mitglieder jedoch auch der Rechtsweg offen.
6. Die bundesweite Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres vom Bundesvorsitzenden eingeladen werden. Sie kann aber auch als außerordentliche Hauptversammlung nach §17.10 von den Mitgliedern einberufen werden.
7. Über die bundesweite Hauptversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer des Bundesvorstandes und vom Bundesvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und vom Bundesvorsitzenden spätestens zwei Wochen nach der Hauptversammlung im Diskussionsforum zu veröffentlichen ist.

§ 19 Beiträge und Finanzierungsausschüsse

1. Die Partei, Die Basisdemokraten, erhebt von ihren Mitgliedern keine Beiträge und erwirbt auch kein Eigentum.
2. Die Ortsgruppen entscheiden nach §6 selbständig über die Erhebung einer Beitragspflicht und -höhe sowie über eine Aufnahmegebühr. Die Ortsgruppen operieren wirtschaftlich selbständig.
3. Die Kosten der Partei, die für den bundesweiten Betrieb ihrer Arbeit notwendig sind, werden durch die Ortsgruppen übernommen.
4. Die Menge der Mittel und Gelder, deren Bereitstellung und Zahlung eine Ortsgruppe für Bundeszwecke der Partei, für landesweite oder kommunale Zwecke übernimmt, werden durch einen Beschluss nach §6 von der jewei-

ligen Ortsgruppe selbst bestimmt. Bereitgestellte Sachmittel verbleiben hierbei im Eigentum der jeweiligen Ortsgruppe.

5. Vor der Bereitstellung von Mitteln für kommunale, landesweite oder bundesweite Zwecke wird für jeden einzelnen Zweck ein Finanzierungsausschuss nach §13 gebildet, der bei den Ortsgruppen für die jeweiligen Aktivität wirbt und in Erfahrung bringt, wie viel Mittel jede einzelne Ortsgruppe für den jeweiligen Zweck beisteuern möchte.
6. Die Arbeit eines jeden Finanzierungsausschusses kann nach §13.3 durch jede berufende Ebene und Ortsgruppe geprüft werden.
7. Alle zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Partei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 Satzungsänderungen und verbindliche harmonisierte Satzung

1. **Bundesweite Satzungsänderungen** zum Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 können nur durch die Mitglieder der Partei beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfolgt in einer bundesweiten Abstimmung der Mitglieder in ihren Ortsgruppen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Partei.
2. Die Satzungen der Ortsgruppen der Partei sind öffentlich.
3. Findet eine Satzungsänderung gemäß §20.1 statt, ist eine **Neufassung der Satzung in jeder Ortsgruppe** der Partei innerhalb von 12 Monaten durch einen Beschluss der jeweiligen Ortsgruppe nach §16, Teil 1, durchzuführen, da sonst der Status des Vereins als Ortsgruppe der Partei verloren geht.
4. Der **Status des Vereins als Ortsgruppe der Partei** kann durch jede andere Ortsgruppe geprüft werden. Geprüft wird nach §14.5, ob der Verein weiterhin eine Ortsgruppe der Partei ist. Liegt bei der überprüften Ortsgruppe keine harmonisierte Satzung nach §14.5 vor, muss der Status des Vereins als Ortsgruppe der Partei durch einen Beschluss der prüfenden Ortsgruppe nach §6 aufgehoben und in der Basis-News bekannt gegeben werden.
5. Durch den Bundesvorstand wird diese Bundessatzung mit der **gültigen harmonisierten Mustersatzung für die Ortsgruppen** auf der Internetseite

<http://Die-Basisdemokraten.de> veröffentlicht. Diese harmonisierte Satzung ist für alle Ortsgruppen im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 **verbindlich**.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung der Partei kann nur in einer bundesweiten Abstimmung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Partei geht das Parteivermögen anteilig an die Ortsgruppen.

§ 22 Parteiprogramm und Liste der Parteiortsgruppen

1. Das **Programm der Partei** ist die Menge all ihrer ortsgruppenübergreifenden Mitgliederabstimmungen.
2. Die Mitgliederabstimmungen werden entsprechend der in §4a, §4d und §4e genannten Einzugsgebiete geordnet und durch die Verwaltungsbeauftragten der Ortsgruppen oder den Bundesvorstand in der Basis-News öffentlich zugänglich gemacht.
3. In der **Liste der Parteiortsgruppen** sind die Ortsgruppen entsprechend nach den in §4d und §4e genannten Einzugsgebieten geordnet. Die Liste wird durch die Verwaltungsbeauftragten der Ortsgruppen oder den Bundesvorstand gemäß der nach §14.6 und §20.4 veröffentlichten Beschlüsse in der Basis-News gepflegt und öffentlich zugänglich gemacht.

§ 23 Regelung für rechtsunwirksame Paragraphen der Satzung

Sollte durch einen bestimmten Paragraphen dieser Satzung das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder das Recht der Europäischen Union verletzt sein, so gilt die herrschende gesetzliche Regelung, die dem Sinn des unwirksamen Paragraphen am Nächsten kommt.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Bundessatzung ist auf Beschluss der Mitgliederabstimmung vom 17.07.2014 in Kraft gesetzt worden und wird spätestens am 25.07.2014 beim Amtsgericht Frankfurt eingereicht.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer

